

**Satzung über die studentische Beteiligung
bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der
Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 5. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienzuschüsse
- § 2 Studienzuschusskommission
- § 3 Amtszeiten
- § 4 Einberufung und Beschlussfassung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Studienzuschüsse

¹ Gemäß Art. 5a Abs. 1 BayHSchG werden der Hochschule für Musik und Theater München Studienzuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen bereitgestellt. ² Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienzuschüsse paritätisch zu beteiligen.

§ 2 Studienzuschusskommission

(1) ¹ Über die Verwendung der Studienzuschüsse entscheidet die Studienzuschusskommission im Rahmen der Zweckbindung. ² Der Studienzuschusskommission gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:

a) drei Vertreter, die der Hochschulleitung oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören,

b) ein Vertreter des Hochschulrats,

c) der Studiendekan und

d) fünf Vertreter der Studierenden;

2. mit beratender Stimme: ein von der Studierendenvertretung bestimmter Vertreter.

³ Die Vertreter nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. a werden von der Hochschulleitung, der Vertreter nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. b wird vom Hochschulrat bestimmt. ⁴ Die Vertreter nach Satz 2 Nr. 1 Buchst. d werden von den Studierenden der Hochschule in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt; im Übrigen gilt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) entsprechend.

(2) Die Studienzuschusskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis c einen Vorsitzenden.

§ 3 Amtszeiten

¹ Die Amtszeit der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a und b beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 ein Jahr. ² Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig. ³ Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober.

§ 4 Einberufung und Beschlussfassung

(1) ¹ Die Studienzuschusskommission tagt mindestens zweimal jährlich; sie wird von der Hochschulleitung einberufen. ² Das Stimmrecht in der Studienzuschusskommission ist schriftlich auf andere Mitglieder des Gremiums übertragbar.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Hochschulleitung über die Verwendung der Studienzuschüsse; die Studienzuschusskommission hat der Hochschulleitung das Abstimmungsverhalten der Vertreter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d mitzuteilen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. November 2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. November 2013.

München, den 8. November 2013

Prof. Dr. Siegfried Mauser

Präsident

Diese Satzung wurde am 8. November 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. November 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. November 2013.